

Ausfertigung

Gesch. RegNr. 1944

Heute, den siebzehnten September neunzehnhundertsechs

17.09.1906

Erschienen vor mir, Dr. Franz Gundter kgl. Notar der Amtskanzlei des k. Notariats München XIII die mir persönlich bekannten:

1. Herr Gottfreid Stöcklein, k. Regierungsrat Vorstand des k. Stadtrechtsamts München I,

dahier handelnd für die das kgl. b. Staatsärar auf Grund der in beglaubigter Abschrift hier beigehefteten Komissoriums der k. Regierung von Oberbayern Kammer der Finanzen am 31. August 1906 Nr. 29476 und der in beglaubigter Abschrift hier ebenfalls beigehefteten

(Seite 2)

Finanzministerialentschließung vom 23. August 1906 Nr. 21783

2. Herrn Gotthard Mölzl, rechtskundiger Magistratsrat hier

handelnd für die Stadtgemeinde München auf Grund des hier in Urschrift beigefügten Komissoriums des Magistrates der kgl. Haupt- und Residenzstadt München vom 13. September 1906 Nr. 3235

und ersuchten mich sodann nach Einsicht der Grundbücher um nachfolgende Beurkundung:

I.

Das kgl. B. Staatsärar, vertreten wie erwähnt, verkauft hiermit
an
die Stadtgemeinde München, vertreten wie erwähnt,
die in der Steuergemeinde München

(Seite 3)

Sektion V, k. Amtsgerichts München I und k. Stadtrechtsamts München I gelegene und im Grundbuch des genannten Gerichts für die Ludwigsvorstadt Bd. 15 S. 561 Bl. 57 vorgetragene, laut Grundbuchsrecherche hypotheken und ewiggeldfreie und laut Bestätigung des k. Stadtrechtsamts München I vom 23. Juni 1900 auch bedingungsfreie im Staatseigentum stehende

FIN. 9683 Anger auf der Theresienwiese mit Teil der Rennbahn zu 4,134 ha = 12,13 Tgw.

II.

Der Kaufpreis beträgt 12.000 Mark (zwölftausend Mark).

Derselbe ist heute noch bar bei der Kassenabteilung des kgl. Stadtrechtsamts München I einzuzahlen.

(Seite 4)

III.

Das kgl. b. Staatsärar hafte für die Freiheit des Kaufobjektes von Hypotheken und Bodenzinsen, nicht aber für die Richtigkeit der angegebenen Flächenmaße.

IV.

Das Kaufobjekt geht mit allen Berechtigungen und Verpflichtungen mit dem das kgl. b. Staatsärar es bisher besessen hat, auf die Stadtgemeinde München über.

V.

Die Stadtgemeinde München ist nicht berechtigt, das Kaufobjekt zu anderen Zwecken als zur Errichtung von Bauwerken für Ausstellungs- und Festzwecke, zur Schaffung gärtnerischer Anlagen sowie zur Gestaltung von Wegen und Straßen zu verwenden.

Für diesen Anspruch bestellt die Stadtgemeinde München dem k. b. Staats-

(Seite 5)

ärar eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf dem Kaufobjekt.

VI.

Die Stadtgemeinde München hat die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu treffenden Staatsauflagen, sowie die aus dem Kreisverband hervorgehenden Lasten und Umlagen von heute an zu übernehmen.

VII.

Die Kosten der Errichtung, ferner die Erteilung je einer Ausfertigung gegenwärtiger Urkunde für beide Vertragsteile wie auch die Kosten der Umschreibung in den öffentlichen Büchern fallen der Stadtgemeinde München zur Last.

Von den Staatsgebühren für die notarielle Beurkundung des Kaufvertrags wird die eine Hälfte auf das k. b. Staatsärar übernommen und bleibt daher nach Art. 190 des Ge-

(Seite 6)

bührengesetzes in der Fassung vom 11. November 1899 außer Ansatz.

VIII.

Auf Grund des in Ziffer I. mit VII. beurkundeten Vertrages erklären die Erschienenen:

1.

Wir sind darüber einig, dass das Eigentum an dem im Grundbuche des k. Amtsgerichts München I für die Ludwigsvorstadt Bd. 15 S. 561 Bl. 57 vorgetragene Grundstück FIN. 9683 Anger auf der Theresienwiese mit Teil der Rennbahn zu 4, 134 Ha. Vom k. b. Staatsärar auf die Stadtgemeinde München übergehen soll und bewilligen und beantragen, dass Letztere als Eigentümerin des genannten Grundstücks im Grundbuche vorgetragen werde.

2.

Sodann beantragen wir noch fol-

(Seite 7)

genden Eintrag im Grundbuch bei dem Kaufobjekte:

Beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des kgl. b. Staatsärar des Inhalts, dass die Stadtgemeinde München nicht berechtigt ist, das Kaufobjekt zu anderen Zwecken als zur Errichtung von Bauwerken für Ausstellungs- und Festzwecke, zur Schaffung gärtnerischer Anlagen sowie zur Gestaltung Wegen und Straßen zu verwenden.

IX.

Berichtigend wird bemerkt, dass der obige Kaufpreis zu 12.000 Mark als bereits bezahlt abquittiert wird.

Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

G. Stöckli, K. Regierungsamtsrat

G. Mölzl, Rechtsrat

Gundter, kgl. Notar

Vertrag Ende

(Seite 8)

Anhang 1:

**Komissorium der k. Regierung von Oberbayern Kammer der Finanzen am 31.
August 1906 Nr. 29476**

RegNr. 1937

Beglaubigte Abschrift

N. 29476 München, den 31. August 1906 K. Regierung von Oberbayern
Kammer für Finanzen

An

Das k. Stadtrechtsamt München
Betreff:

Das ärarialische Grundstück
FINr. 9683 auf der Theresienwiese in München

Zum Bericht vom 12. Juni und 30. Juli 1906 N. 13194 und 16860.

Beilagen: 1 Vertragsentwurf, 1 Protokollabschrift, 1 Grundbuchauszug 2 Schreiben, 2
Abschriften

(Seite 9)

Gemäß der in Abschrift mit folgenden, beim k. obersten Rechnungshofe ingrossierten
EntschlieÙung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. d. Mts. Nr. 21783 wird
das K. Stadtrechtsamt angewiesen, den mit der Stadtgemeinde München über den
Verkauf des ärarialischen Grundstücks FINr. 9683 Steuergemeinde München, Sektion V,
vereinbarten Vertrag nach Maßgabe des zurückfolgenden Entwurfs zum rechtswirksamen
Abschluss zu bringen wobei der Amtsvorstand, k. Regierungsamtsrat Gottfried Stöcklein,
das Ärar zu vertreten hat.

Ausfertigung der Notariatsurkunde ist unter Beischluss des Vertragsentwurfs binnen 6
Wochen ab-

(Seite 10)

zulegen und für Berichtigung des Immobilieninventars Sorge zu tragen

Der Kaufschilling [*sic!*] zu 12.000 M. Zwölftausend Mark ist in der
Staatgüterveräußerungsverfassung für 1906 in Einnahmen nachzuweisen und die
vorbezeichnete Grundabtretung Nebenverfassung III zu dieser Rechnung nachzuweisen.

Eine weitere Abschrift der angeführten Finanzministerialentschließung folgt für die
Kassenabteilung zur Rechnungsbedeckung mit.

I. A.
Morkhart

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der hieramts vorgelegene
EntschlieÙung der K. Regierung von Oberbayern, Ka-

(Seite 11)

mmer der Finanzen in München vom 31. August 1906 N. 29776 wird hiermit bestätigt.

München, den siebzehnten September 1906
K. Notariat München XIII
Dr. Gundter kgl. Notar

Anhang 2:
Finanzministerialentschließung vom 23. August 1906 Nr. 21783

RegN. 1936

Beglaubigte Abschrift

Zu N. 29476

N. 21783, München 23. August 1906

K. Staatsministerium der Finanzen

An

die k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen

Betreff: das ärarialische Grundstück FIN. 9683 auf der

(Seite 12)

Theresienwiese in München.

Zum Berichte vom 07. August 1906 N. 26903

Beilagen: Die Berichtsbeilagen mit Ausmaßen des Situationsplanes; ingressiert am 27. VIII 1906 fol. 7 Oberster Rechnungshof.

Im Namen seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold des Königreichs Bayern Verweser, haben mit allerhöchstem Signate vom 22. d. Mts. die Veräußerung des ärarialischen Grundstücks FIN. 9683 der Steuergemeinde München Sektion V. zu 4, 134 ha an die Stadtgemeinde München um den Preis von 12.000 M / zwöftausend Mark allergnädigst zu genehmigen geruht.

Hierauf wird die k. Regierung K. d. f.

(Seite 13)

angewiesen, den mit der Stadtgemeinde München über den Verkauf des bezeichneten Grundstücks vereinbarten Vertrag nach Maßgabe des aufgestellten Entwurfs zum rechtswirksamen Abschluss zu bringen und den Kaufschillingsbetrag in die Staatsgüterveräußerungsverfassung des K. Stadtrechtsamts München I von 1906 in welche die gegenständliche Veräußerung zur Ausführung zu gelangen hat, vereinnahmen zu lassen.

I A.

Gez. V. Pausch

In fidem

k. Regierungssekretariat

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der hieramts abschrift-

(Seite 14)

lich vorgelegenen EntschlieÙung des K. Staatsministeriums der Finanzen in München vom 23. August 1906 Nr. 21783, wird hiermit bestätigt.

Anhang 3:

Beglaubigte Abschrift der Vollmacht für städt. Rechtsrat

(Auf Transkription wird wg. Bedeutungslosigkeit für Vertragsvollzug verzichtet)